

VORSTANDSVERGÜTUNG

Die Mitglieder des Vorstands der Saint-Gobain Oberland AG erhalten eine wert- und leistungsorientierte Vergütung. Diese setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Der fixe Bestandteil richtet sich nach den marktüblichen Voraussetzungen und dem persönlichen Werdegang. Die variable Komponente besteht aus einem vom Unternehmensergebnis und von der persönlichen Leistung abhängigen Bonus, der sich am jeweiligen Zielerreichungsgrad orientiert. Die Gesamthöhe wird jährlich überprüft und mit der allgemeinen Geschäftsentwicklung abgeglichen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Vorstands Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert der Dienstwagennutzung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind diese Nebenleistungen vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zu.

Mit Wirkung vom 5. August 2009 ist das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in Kraft getreten. Es ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, dass bei einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die eine Aktiengesellschaft zur Absicherung ihrer Vorstandsmitglieder abschließt, für jedes Vorstandsmitglied ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens zu vereinbaren. Eine Begrenzung des Selbstbehaltes in der Höhe auf 150% der jährlichen Fix-Vergütung des Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die entsprechende Einführung eines Selbstbehaltes ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in 2010 erfolgt.

Die Vorstände haben ferner einen Anspruch auf Ruhegeld, sofern der Dienstvertrag beendet ist und die Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld oder anderen vergleichbaren Versorgungsleistungen erfüllt sind. Neben den von Saint-Gobain Oberland gewährten Vergütungsbestandteilen partizipieren die Mitglieder des Vorstands an den Aktienprogrammen der Compagnie de Saint-Gobain S.A., Paris.

Die Gesamthöhe der Bezüge des Vorstands ist im Anhang und Konzernanhang dargestellt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Mai 2006 beschlossen, dass die Nennung der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang zum Jahresabschluss nach § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. A Satz 5 bis 9 HGB sowie entsprechend im Konzernabschluss gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. A Satz 5 bis 9 HGB für den Zeitraum von fünf Jahren ab Fassung des Beschlusses unterbleibt.